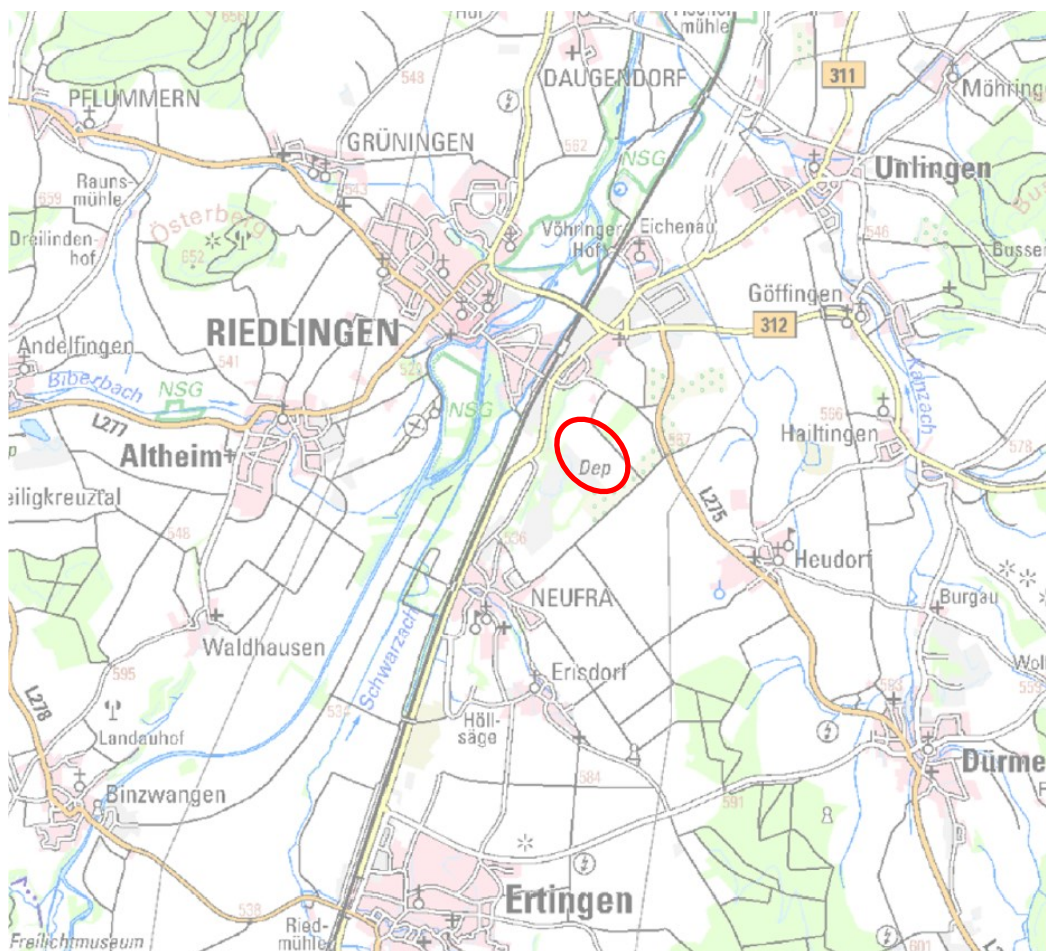


**AUSNAHMEANTRAG FÜR GESETZLICH  
GESCHÜTZTE BIOTOPE  
nach § 30 Abs. 3 BNatSchG**

**„KIESABBAUGEBIET SCHLATT I“  
IN NEUFRA  
MARTIN BAUR GmbH**



Stand: 06.05.2024

---

LANDKREIS BIBERACH  
STADT RIEDLINGEN  
GEMARKUNG NEUFRA

---

**AUSNAHMEANTRAG für gesetzlich geschützte Biotope**  
nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

**ZUR UMWELTVERTÄGLICHKEITSPRÜFUNG**  
„KIESABBAUGEBIET SCHLATT I“ IN NEUFRA  
MARTIN BAUR GmbH

**AUFTRAGGEBER:** Martin Baur GmbH  
Riedstraße 2  
88521 Binzwangen

**BEARBEITUNG:** Karin Schmid  
Dipl. Ing. Landespflege (FH)  
Panoramaweg 5  
88441 Mittelbiberach  
Tel.: 07351-802367  
Mobil: 0175-2254235  
E-Mail: schmid@luf-plan.de

aufgestellt: 06.05.2024



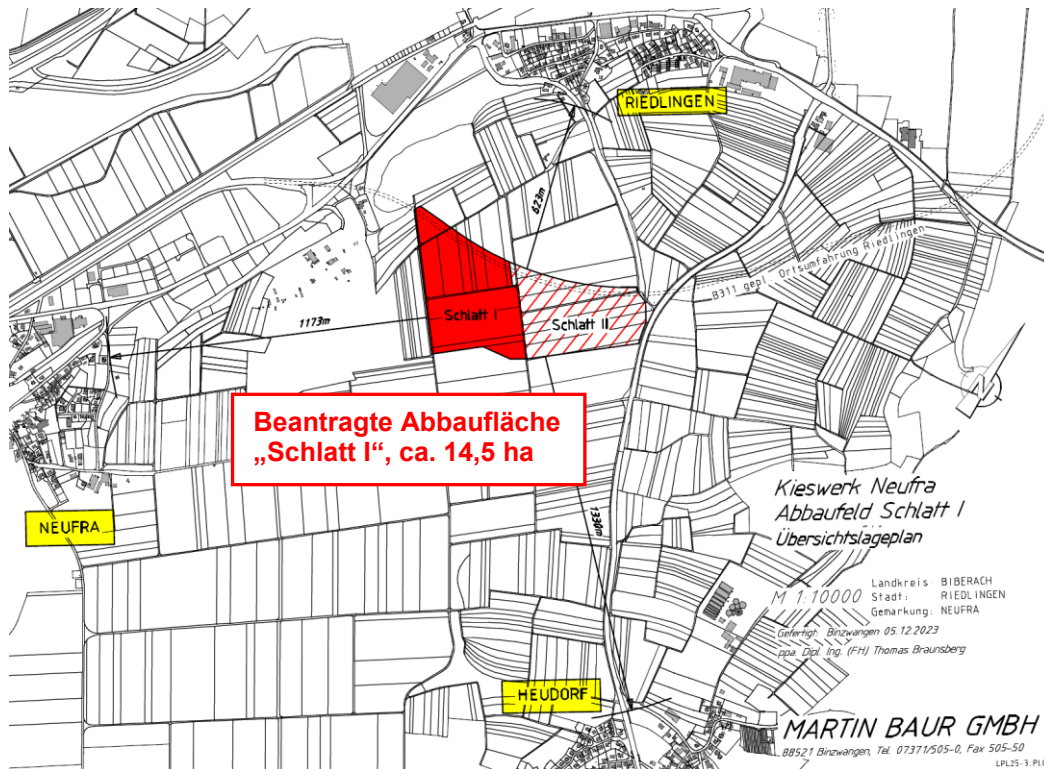
Karin Schmid

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
<b>1. VORBEMERKUNG</b>	<b>1</b>
<b>2. RECHTLICHE GRUNDLAGE</b>	<b>1</b>
<b>3. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>5</b>

## 1. VORBEMERKUNG

Geplant ist der Kiesabbau „Schlatt I“ zwischen Neufra und Riedlingen im Trockenabbau mit anschließender Wiederverfüllung mit Boden bis zum Urgeländeniveau auf einer Fläche von rund 14,5 ha durch das Unternehmen Martin Baur GmbH.



Quelle: Vermessungsbüro H. Frommeld 2023

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGE

Gemäß § 30 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 33 Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg sind grundsätzlich alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung nach § 30 Absatz 2 BNatSchG eines gesetzlich geschützten Biotops führen kann.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot gewähren, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann.

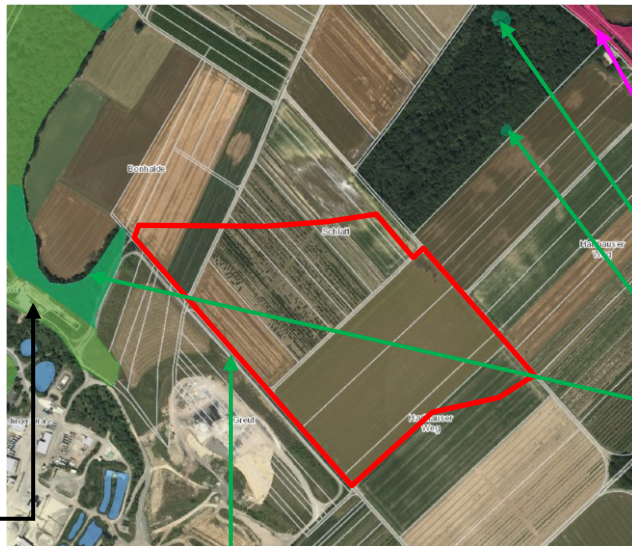
Sofern ein Ausgleich nicht möglich ist, kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden.

## Schutzgebiete

### Natura - 2000

Innerhalb des Plangebietes befinden sich **keine Natura-2000 Gebiete**. Knapp 1 km westlich befindet sich das FFH-Gebiet „Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen“ (Nr. 7922342).

Im näheren Umfeld des Planbereiches befinden sich folgende Schutzgebiete:



### Gesetzlich geschützte Biotop (§30 BNatSchG)

- Offenland-Biotop: Hecken an der ehemaligen 'Buchauer Straße' SO Riedlingen (Nr. 178224260136)
- Wald-Biotop: Tümpel "Schlatt" SO Riedlingen (2) (Nr. 278224264712)
- Wald-Biotop: Tümpel "Schlatt" SO Riedlingen (1) (Nr. 278224264711)
- Wald-Biotop: Hangwald Bohnhalde S Riedlingen (Nr. 278224264482)

Quelle: Kartenservice LUBW 2022

Darüber hinaus entspricht die randliche Feldhecke, entlang der südwestlichen Abbaugrenze, dem Charakter eines gesetzlich geschützten Biotops im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG.

### Landschaftsschutzgebiet:

Außerhalb des Plangebietes, östlich der alten B 311 befindet sich das LSG „Ostrand des Donau- und Schwarzachtales zwischen Marbach Riedlingen“ (Nr. 4.26.030).

### Naturpark:

Rund 2 km südwestlich des Plangebietes beginnt der Naturpark „Obere Donau“.

### Biotopverbund

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche.

### Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich knapp 2 km südlich: „WSG NEUFRA, ST. RIEDLINGEN“ (Nr. 426.012), und südwestlich: „WSG HEUDORF, GDE. DÜRMENTINGEN“ (Nr. 426013).



Im Südwesten bilden ein Feldweg mit Asphaltgranulat (Flst. 430,1688 und 1680) und eine Feldhecke (Hainbuche, Weide, Hasel, Hartriegel, Kirsche, Liguster Schneeball, usw.) den Übergang zum bereits rekultivierten Bereich der Deponie. Die Feldhecke entspricht dem Charakter eines Biotops und unterliegt somit dem Schutz nach § 30 BNatSchG.

Die Stammdurchmesser der Gehölze liegen zwischen 10 und 30 cm und weisen keine relevanten Baumhöhlungen oder Rindenspalten auf.

Durch die Umlegung des Weges auf den bestehenden Deponieweg werden rund 235 m<sup>2</sup> der Feldhecke entfernt.



**Ersatzpflanzung:**

Für den Eingriff in die Feldhecke erfolgen Ersatzpflanzungen in direkten räumlichen Zusammenhang.

Der Verlust kann im Zuge der Rekultivierung durch die Verbreiterung der bestehenden Gehölzpflanzung zwischen bestehender Deponie und dem Abbaugelände (ehemaliger Feldweg: Flst. 430,1688 und 1680) auf rund 2.360 m<sup>2</sup> kompensiert werden.

Ausgleichsflächen für Eingriffe in Biotope sind der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nicht anrechenbar.

Für die Ausgleichspflanzung ist entsprechend § 40 gebietsheimisches Gehölzmaterial zu verwenden.



Sämtliche Flächen sind in Eigentum der Fa. Baur GmbH.  
Die Ersatzpflanzung wird im Zuge der Rekultivierung umgesetzt.

**Pflanzliste:**

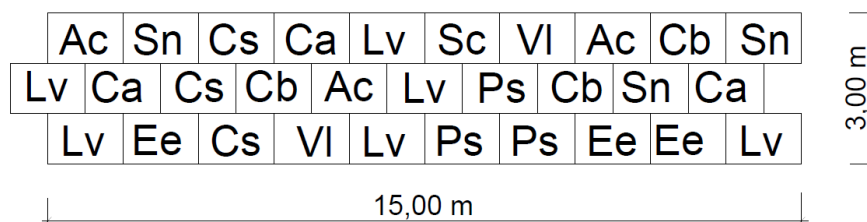
Verwendung von gebietsheimischen (autochthonen)  
Pflanzenmaterial (Herkunftsgebiet 6.1: Alpenvorland)

empfohlene Pflanzgröße: verpflanzt 100-150

Ac	Acer campestre	Feldahorn
Cb	Carpinus betulus	Hainbuche
Ca	Corylus avellana	Gemeine Hasel
Cs	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Ee	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lv	Ligustrum vulgare	Liguster
Ps	Prunus spinosa	Schlehe
Sc	Salix caprea	Sal-Weide
Sn	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
VI	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

**Pflanzschema:**

Pflanzabstand 1,50 x 1,00 m

**2. ZUSAMMENFASSUNG**

Innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Kiesabbaugebietes „Schlatt I“ in Neufra befindet sich im Übergangsbereich zum bestehenden, bereits rekultivierten „Deponiefeld Nord“ eine Heckenstruktur, die dem Charakter eines Biotops entsprechen und somit dem Schutz des § 30 BNatSchG unterliegen.

Durch die Umlegung des Weges (Flst. 430,1688 und 1680) auf den bestehenden Deponieweg werden rund 235 m<sup>2</sup> dieser Feldhecke entfernt.

Zu beachten sind die allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Rückschnitt, Fällungen und Rodungen von Gehölzen ist gemäß § 39 BNatSchG nur im Winterhalbjahr, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, zulässig.
- Die Gehölzentnahme wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt.

Für die Beseitigung von rund 235 m<sup>2</sup> Heckenstruktur wird hiermit eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG gestellt.



Der Ausgleich erfolgt mittels Ersatzpflanzungen, in direktem räumlichem Zusammenhang im Zuge der Rekultivierung durch die Verbreiterung der bestehenden Gehölzpflanzung zwischen bestehender Deponie und dem Abbaugelände (ehemaliger Feldweg: Flst. 430,1688 und 1680) auf rund 2.360 m<sup>2</sup>.

Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und in regelmäßigen Abständen zu prüfen, evtl. müssen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Somit kann auch künftig die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden.